



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

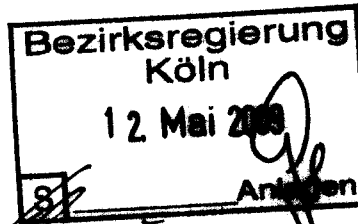
Stadt Köln  
Amt für öffentliche Ordnung  
Ausländerabteilung 323/1  
Ottmar-Pohl-Platz 1  
51103 Köln

20. Mai 2009

7. Mai 2009  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
15-39.08.01-1-09-063

über die  
Bezirksregierung Köln  
Dezernat 21  
Zeughausstr. 2 - 10  
50606 Köln



RAfr Franke  
Telefon 0211 871-2583  
Telefax 0211 871-2340  
marien.franke@im.nrw.de

Kö 13/5 (i.v.)

**Ausländerangelegenheiten; gesetzliches Bleiberecht  
Härtefallregelung nach § 104a Abs. 6 AufenthG**

E-Mail-Anfrage der ABH Köln vom 02.04.2009  
Bericht der Bezirksregierung Köln vom 14.04.2009, Az.: 21.02.07-§  
104a

Zu Ihrer o. g. Anfrage teile ich Ihnen mit, dass von hier aus derzeit keine  
Möglichkeit gesehen wird, für den dort bezeichneten Personenkreis bei  
der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von der Sicherung des Le-  
bensunterhalts abzusehen.

Im Einzelnen:

zu Ziffer 1.)

Bezirksregierung  
Az. 21.02.07 § 104a  
Gesehen und weitergeleitet  
Köln, den 20.05.09  
Im Auftrag

Der Gesetzgeber hat die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach §  
104a AufenthG grundsätzlich an den Nachweis der (überwiegenden)  
Lebensunterhaltsicherung geknüpft und als spätesten Zeitpunkt hierfür  
den 31.12.2009 normiert. Gleichzeitig hat er in § 104a Abs. 6 AufenthG  
Ausnahmen festgelegt, in denen die Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung  
von Härtefällen auch dann verlängert werden kann, wenn der Le-  
bensunterhalt nicht, wie in § 104a Abs. 5 gefordert, eigenständig durch  
Erwerbstätigkeit gesichert wird. Dies ist gem. § 104a Abs. 6 Nr. 1 Auf-  
enthG bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich  
geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen möglich.

Dienstgebäude und Lieferan-  
schrift:  
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 719  
Haltestelle: Poststraße



Diese Vorschrift habe ich mit Erlass vom 16.10.2007, Az.: 15-39.08.01-1-Gesetzl Bleibe, auch auf Schüler an allgemeinbildenden Schulen und Studenten an Hochschulen für anwendbar erklärt, sofern sie seit der erstmaligen Titelerteilung ihre Ausbildung zügig weiter betrieben haben und zu erwarten ist, dass sie diese schnellstmöglich beenden werden.

Für eine weitergehende Auslegung des § 104a Abs. 6 Nr. 1 AufenthG auf Personen, die die zur Verfügung stehenden arbeitsmarktpolitischen Instrumente zwar in Anspruch genommen haben (z. B. durch Teilnahme an einer Trainings- oder Qualifizierungsmaßnahme), deren (ausreichende) Vermittlung bis zum 31.12.2009 jedoch nicht erfolgen wird, sehe ich derzeit angesichts des eindeutigen Gesetzeswortlauts jedoch keine Möglichkeit.

Gründe, die die Härtefallregelung des § 104a Abs. 6 Nr. 1 AufenthG auf diesen Personenkreis für anwendbar erklären lassen, sind auch in Anbetracht des Umstandes, dass es die Intention des Gesetzgebers war, mit der gesetzlichen Altfallregelung den langjährig geduldeten ausländischen Staatsangehörigen ein Aufenthaltsrecht einzuräumen, die gut integriert sind und auch zukünftig in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen auf Dauer sicherzustellen, nicht erkennbar. Die Altfallregelung sollte eine einmalige Gelegenheit sein, den langjährig aufhältigen, integrierten Geduldeten die Chance zu eröffnen, mit einem Aufenthaltstitel und den damit verbesserten Chancen auf dem Arbeitsmarkt auch die wirtschaftliche Integration - sprich Unabhängigkeit von öffentlichen Leistungen - in dem gesetzlich vorgegebenen Zeitfenster von August 2007 bis Ende 2009 nachzuweisen. Das bloße Bemühen um eine Arbeitsaufnahme kann demgegenüber nicht als ausreichend angesehen werden. Um der Intention der Altfallregelung gerecht zu werden, müssen diese Bemühungen auch erfolgreich i. S. der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verlaufen.

Ergänzend sei an dieser Stelle auf diverse öffentliche Debatten verwiesen, wonach die Verlängerungskriterien der Altfallregelung angesichts der Wirtschaftskrise angepasst werden müssten. Aktuell liegt dem Deutschen Bundestag ein einschlägiger Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 16/12415) sowie ein Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 16/12434) vor, die am 26.03.2009 beraten und an die Fachausschüsse überwiesen worden sind. Der Ausgang des



Beratungsverfahrens bleibt abzuwarten. Ob und in welchem Umfang es in der laufenden oder neuen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages zu einer Änderung kommen wird, ist offen.


Bund und Länder werden jedoch die weitere Entwicklung analysieren und im Austausch über die Situation des betroffenen Personenkreises bleiben. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass die gegenwärtige Verschlechterung auf dem Arbeitsmarkt in Folge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise die Situation für die potentiell Bleiberechtigten erheblich verschlechtert hat und auch die Fördermaßnahmen für den betroffenen Personenkreis erst sehr spät angelaufen sind.

#### zu Ziffer 2.)

Eine Ausweitung des Anwendungsbereiches des § 104a Abs. 6 AufenthG auf Personen, die wegen der Pflege eines kranken oder behinderten Angehörigen außerstande sind, ihren Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit zu sichern, ist ebenso wenig zulässig. Die Ausnahmeregelungen des § 104a Abs. 6 AufenthG stellen eine abschließende Regelung dar. Diese sind keiner erweiternden Auslegung auf andere Fallkonstellationen, in denen der Ausländer unverschuldet seinen Lebensunterhalt nicht sichern kann, zugänglich, auch nicht durch Heranziehung der allgemeinen Regelung des § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG.

Die gesetzliche Altfallregelung ist vom Gesetzgeber so konzipiert worden, dass eine Zuwanderung in die Sozialsysteme vermieden und auch öffentliche Mittel nicht in Anspruch genommen werden sollen. Zur Konzeption der gesetzlichen Bleiberechtsregelung gehört die bewusste Entscheidung des Gesetzgebers, eine bestimmte Gruppe langjährig geduldeter Ausländerinnen und Ausländer unter qualifizierten Voraussetzungen zu einem Bleiberecht zu verhelfen, so dass ich für den betroffenen Personenkreis derzeit keine Lösungsmöglichkeit für ein dauerhaftes Bleiberecht im Bundesgebiet sehe.

Im Auftrag

  
(Löchner)